

Der deutsche Unteroffizier als Rechnungsführer

Autor(en): **Lehmann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **13 (1940)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516498>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der deutsche Unteroffizier als Rechnungsführer.

Wir haben schon in unserer Januar-Nummer auf diesen „Leitfaden für alle Arbeitsgebiete des Rechnungsführers, einschliesslich zusammenhängender Kompagnie-Abrechnung“ hingewiesen. Er wurde zusammengestellt von einem Rudolf Giesecke, Oberzahlmeister, und ist erschienen 1939, noch vor dem Kriege, im Verlag E. S. Mittler & Sohn in Berlin. Die Rezension in der „Schweizerischen Allgemeinen Militärzeitung“, die wir damals zum Abdruck brachten, hat uns bewogen, uns dieses fast 200 Seiten starke Buch etwas näher anzusehen.

Das Buch verfolgt gemäss seinem Vorwort den Zweck, „dem Rechnungsführer bei der Ausbildung und seiner täglichen Arbeit Auskunft über die bei der praktischen Anwendung der Vorschriften auftretenden Fragen und Unklarheiten zu geben“. Es enthält ein Schema über den zeitlichen Ablauf der Tätigkeit des Rechnungsführers, den Geldverkehr der Kompagnie, und besonders eine vollständige Kompagnie-Abrechnung anhand der vorgeschriebenen Formblätter (Formulare). Im letztern Teil entspricht es ungefähr dem von uns zufällig fast gleichzeitig herausgegebenen „Handbuch für den Komptabilitäts- und Verpflegungsdienst“, wenigstens soweit dieses die Komptabilität beschlägt.

Das Durchblättern des deutschen Leitfadens zeigt zum vorneherein die Schwierigkeit, etwa auf Grund desselben eine umfassende Darstellung des Dienstes eines deutschen Kompagnie-Rechnungsführers geben zu wollen. Dazu erscheint uns Vieles zu fremd und könnte wohl erst nach Studium der bezüglichen Reglemente, Vorschriften etc. abgeklärt werden, die uns natürlich nicht zur Verfügung stehen. So kann es sich denn an dieser Stelle nur darum handeln, ohne inneren Zusammenhang und ohne jede Vollständigkeit anzustreben, Ideen, die da und dort beim Lesen des deutschen Leitfadens dem in unserer Armee ausgebildeten Rechnungsführer auffallen, niederzulegen, selbst auf die Gefahr hin, gewisse Details nicht richtig verstanden zu haben. Und doch glauben wir, dass die nachfolgenden Ausführungen, die wir im geschilderten Sinne aufzunehmen bitten, unsere Leser zu interessieren vermögen.

Ausbildung und Stellung des deutschen Rechnungsführers.

Hierüber zitieren wir wohl am besten einzelne Stellen aus dem Buche selbst:

„Umfang und Art der Kompagniebesoldung und der damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten zur Rechnungslegung sind im Laufe der Zeit immer grösser und schwieriger geworden. Der Kompagnie und den ihr gleichstehen-

den Einheiten der Wehrmacht steht eine planmässige Feldwebelstelle zu, die nur für den Rechnungsführer bestimmt ist.

Der mit den Geschäften des Rechnungsführers betraute Unteroffizier muss in besonderem Masse zuverlässig, gewissenhaft und charakterfest sein. Er muss das unbedingte Vertrauen seiner Vorgesetzten besitzen. Aeusserlich kann er mit seiner Arbeit wenig hervortreten. Um so mehr wird er seine Befriedigung in gewissenhafter Pflichterfüllung suchen. Für den Posten sollen nur solche Soldaten ausgewählt werden, die Lust und Liebe für diesen Dienst mitbringen. Gute geistige Anlage und schnelle Auffassungsgabe sind Voraussetzung für den Rechnungsführer. Aeltere Unteroffiziere kommen für die Ausbildung nicht in Betracht.“

Dem Rechnungsführer soll vom Kompagniechef ein jüngerer Unteroffizier oder Gefreiter als Stellvertreter beigegeben werden, eine Forderung, die sich nun auch bei uns — zum Teil nicht ohne Widerstand — wohl allgemein durchgesetzt hat. Der Stellvertreter soll ebenfalls als Rechnungsführer ausgebildet sein, der nach Freiwerden des Postens nachrückt.

„Der Rechnungsführer muss sich ganz seiner Sonderaufgabe widmen können. Er darf nicht zum Frontdienst herangezogen werden, mit Ausnahme zum Schiessen, zu dem zur Erhaltung der Reitfertigkeit nötigen Reitdienst und zum Dienst als „Offizier vom Bataillonsdienst“.

Für ihn wird ein besonderer Arbeitsraum, in möglichster Nähe der „Kompagnieschreibstube“ gefordert. Die Arbeiten hat er in engstem Einvernehmen mit der Zahlmeisterei zu erledigen, die ihm auch die nötigen Weisungen erteilt.

Der Rechnungsführer erhält (das galt wohl für die Zeit vor dem gegenwärtigen Krieg) eine etwa achtmonatige besondere Ausbildung. Zuerst wird der Anwärter während mindestens drei Monaten einem Kp.-Rechnungsführer zugeteilt zur praktischen Anleitung und zum Studium der einschlägigen Vorschriften. Dann wird er zur weiteren Ausbildung auf mindestens fünf Monate zur Zahlmeisterei (bei uns: Bat. Quartiermeister) kommandiert, wo er weiter belehrt und zu selbständiger praktischer Arbeit angeleitet wird. Nach beendeter Ausbildung legt der Anwärter vor einem Prüfungsausschuss, der aus einem Kompagniechef und zwei Zahlmeistern besteht, eine mündliche und schriftliche Prüfung ab. Als mündliche Prüfungsgebiete sind aufgezählt: Vorschriften der Kompagnie-Geldwirtschaft; Bestimmungen über Aufstellung der gesamten Monatsabrechnung; Bestimmungen über Führung des Uebungsstärke- und Futternachweises; Besoldungsvorschriften und Ergänzungen; Bestimmungen über Beförderung, Ernennung und Versetzung von Unteroffizieren und Mannschaften; Bestimmungen für Entlassungen von Unteroffizieren und Mannschaften; Wehrmachtfürsorge und -Versorgungsgesetz; Urlaubsordnung; Reiseverordnung für Soldaten; Wehrleistungsgesetz mit Ausführungsbestimmungen; Bestimmungen für Truppenübungen; Heeresverpflegungsvorschrift; Heilfürsorgebestimmungen; Bestimmungen über Notstandsbeihilfen; Bestimmungen über Unterstützungen; Wehrmachtverwaltungsvorschrift; Schrift- und Geschäftsverkehr.

Die Ernennung zum Rechnungsführer erfolgt indessen erst bei Freiwerden der für den geprüften Anwärter vorgesehenen Rechnungsführerstelle.

Geldwesen.

Wie bei unserer Armee im Aktivdienst sind als „Hauptauszahlungstage“ der 10., 20. und letzte eines Monats angesetzt. Fallen indessen diese Tage auf einen Sonntag oder Feiertag, so gilt der vorhergehende Werktag als Hauptauszahlungstag. Auf diesen Tag hin ist — unter Meldung an den Kompagniechef — der gesamte Geldbedarf zur Auszahlung der „persönlichen Gebühnisse, wie Besoldung, Löhnung, Verpflegungsgeld, Reisekosten, Umzugskosten, Vorschüsse zum Ausführen von Dienstreisen etc.“ anzufordern. Interessant ist die Bestimmung, dass bei Verlassen des Standortes zu Truppenübungen auf Anordnung des Bataillons-Kommandeurs der Soldtag bis auf fünf Tage vorverlegt werden kann.

Gegen Vorlage der vorbereiteten und vom Rechnungsführer sowie vom Kompagniechef visierten Belege zahlt die Zahlmeisterei nach deren Prüfung die erforderlichen Vorschüsse aus. Spätestens vier Tage vor dem Hauptauszahlungstag ist ein „Geldsorten-Zettel“ einzureichen. Zum Geldempfang müssen der Rechnungsführer (in Ausnahmefällen sein ausgebildeter Stellvertreter) und der Hauptfeldwebel (oder ein vom Kommandanten mit einer besonderen Vollmacht ausgerüsteter Vertreter) erscheinen. Sie haften gemeinsam für entstehende Verluste. Auf dem vorbereiteten Geldempfangsbuch, das die Unterschrift des Kdt. trägt, quittieren sie gemeinsam. Das Original erhält die Zahlmeisterei, den Durchschlag die Kp. Die eingereichten Belege werden vom Rechnungsführer, soweit er sie zur Auszahlung benötigt, wieder mitgenommen. Vier Tage nach der Auszahlung hat er sie wieder abzuliefern.

Die Auszahlung der einzelnen Kompetenzen wird vom Kommandanten als Dienst angesetzt. Sie erfolgt durch den Hauptfeldwebel und den Rechnungsführer gemeinsam. Den Empfangsberechtigten wird der auszahlende Betrag vorgezählt. Sie erhalten genaue Auskunft hierüber. Alle Empfänge — mit Ausnahme der Löhnung, die unserm Sold entspricht — sind zu quittieren. Für Privatzwecke, wie z. B. Privatversicherungen, Abzüge für das Waschen von Wäsche etc. können Wehrmänner Geld bei der Kp. stehen lassen. Dieses Geld verwaltet dann aber nicht der Rechnungsführer, sondern ein hiefür besonders bezeichneter Unteroffizier. Die Einleger haben zu den Akten der Kp. eine Erklärung zu unterschreiben, wonach sie darüber orientiert worden sind, dass für allfällige Verluste dieser Einlagen das Reich nicht haftet.

Spätestens am Tage nach der Auszahlung hat sich der Kompagniechef durch Einsichtnahme in die quittierten Belege zu überzeugen, dass die Mannschaft ihre Gebühnisse erhalten hat. Bei den Löhnungsempfängern, die keine Quittungen zu erteilen haben, überzeugt er sich von der richtigen Auszahlung durch Befragen der Wehrpflichtigen.

Für abwesende Soldaten werden die Beträge, sofern sie innerhalb 3 Tagen wieder zur Truppe stossen, während dieser Zeit aufbewahrt. Andernfalls erfolgen

die Ueberweisungen durch die Post. Uebersteigt der von einem Rechnungsführer einzuzahlende Betrag Rm. 500.—, so hat der Kompagniechef einen zweiten Unteroffizier als Begleiter zu kommandieren. Beide haften dann gemeinsam für etwa durch ihre Schuld entstehende Verluste.

Die Bargeldbestände der Kompagnie werden durch die genaue Vorausberechnung sehr niedrig gehalten. Für unvorhergesehene, sofort zu leistende Barzahlungen dient ein Handvorschuss von Rm. 20.—. Zur Aufbewahrung der Bargeldbestände sind Geldbehälter mit zwei unter sich verschiedenen Schlössern zu verwenden. Ein Schlüssel besitzt der Rechnungsführer, der andere in der Regel der Hauptfeldwebel.

Die Geldbehälter sind in einem sicheren verschliessbaren Raum unterzubringen. Die Anordnungen hierzu trifft der Kompagniechef. Die beiden Schlüsselinhaber sind bei Verlusten der ordnungsmässig verwahrten Geldmittel allein verantwortlich.

Der Kompagniechef hat das Geldbestandsbuch (Kassabuch) und den darin nachgewiesenen Geldbestand zu prüfen:

1. Nach Beendigung des Zahlgeschäftes an den Hauptauszahlungstagen.
2. An allen Tagen, an denen sich mehr als Rm. 500.— im Kompagniegewahrsam befinden.
3. An mindestens zwei beliebigen Tagen im Monat unvermutet.
4. Beim Wechsel des Kompagniechefs, des Hauptfeldwebels oder des Rechnungsführers.
5. Der Kompagniechef kann jederzeit eine Prüfung durch die Zahlmeisterei beantragen.

Mit Ausnahme bei der unvermuteten Prüfung hat der Rechnungsführer das Geldbestandsbuch und das Bargeld dem Kompagniechef für die Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

Der Kompagniechef nimmt folgenden Vermerk auf:

„Geprüft in den Spalten 6—11 Rm.

wörtlich Rm. sind richtig vorhanden.

G....., den 1. 10. 1938.

Y.

Hauptmann und Kompagniechef.“

Ungefähr in jedem Vierteljahr ordnet der Bataillonskommandeur unvermutete Revision bei den Kompagnien an.

Mutationen.

Der Rechnungsführer erhält in der Regel mündlich Kenntnis von den eingetretenen Mutationen. Darüber hinaus hat er täglich das vom Hauptfeldwebel geführte Veränderungsbuch einzusehen. Darin sind alle, auch bei uns bekannten Mutationen einzutragen, daneben aber auch Eheschliessungen, Geburten, Todesfälle in der Familie (siehe unten). Im Veränderungsbuch sind bei jeder Mutation folgende Vermerke anzubringen:

a) Vom Hauptfeldwebel:

„Dem Rechnungsführer vorgelegt am 3. 10. 14.00. — Unterschrift.“

b) Vom Rechnungsführer:

„Kenntnis genommen am 3. 10. 14.30. — Unterschrift.“

Zweimal im Monat hat der Kompagniechef das Veränderungsbuch zu prüfen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen unterschriftlich zu bescheinigen.

Visum und Begründung.

Seit wenigen Jahren haben wir in unserer Armee eine wesentliche Vereinfachung der Bestimmungen über das Visum der einzelnen Formulare und Belege. An diese Vereinfachung erinnern wir uns, wenn wir sehen, welche Visa die deutschen „Formblätter“ tragen müssen. Wir lesen hier z. B. auf einem einzigen Beleg:

Sachlich richtig:

Germensheim, den 25. 9. 38.

X, Hptm. und Kp.-Chef.

Aufgestellt:

Germensheim, den 25. 9. 38.

Y, Unterfeldwebel u. Rechnungsführer.

Festgestellt:

Der nachstehende Betrag von 19 Rm. 04 Rpf.

ist zu buchen bei Kap. VIII A 5, Titel 31 16.32 Rm.

in Ausgaben, Titel 32 2.72 Rm.

Für das Rechnungsjahr 1938.

Germensheim, den 30. 9. 1938.

Zahlmeisterei Pionier-Bat. 25:

Z, Zahlmeister.

Fast auf allen Belegen braucht es die Quittung der Empfänger, dann die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit, meist durch den Kompagniechef, Unterschrift des Rechnungsführers, als demjenigen, der das Beleg aufgestellt und die Zahlen berechnet hat und schliesslich noch die „Feststellung“ (wahrscheinlich der Berechtigung der Ausgabe und der richtigen Verbuchung) durch den Zahlmeister.

Aber auch die Begründungen, hier in Spalten mit der Ueberschrift „Vermerke“ eingetragen, scheinen uns kompliziert zu sein. Man lese z. B. die bei uns einfache Mutation einer Versetzung:

„Am 5. 10. 38 mit Wirk. v. 1. 10. 38 von 6./K. R. 18 Stuttgart zur 1./Pi. 25 versetzt gem. Gen. Kdo. V. A. K. II b 23 b 12/14 vom 28. 9. 38 und Btl.-Befehl Nr. 35 vom 6. 10. 38. Dort besoldet bis 31. 10. 38.“

oder die Begründung auf einem „Futternachweis“:

„Die Quartiergeber stellten kein Streustroh, deshalb wurde das zuständige Stroh gem. Verfüg. Gen. Kdo. XII. A. K. IVa 35 n. 10. 15. (38) CI. 2 vom 28. 7. 38 voll angefordert.“

Verpflegung.

Ueber die Verpflegung enthält das uns vorliegende Buch nur wenige Angaben und diese nur soweit, als sie sich auf die Buchführung beziehen.

Der Rechnungsführer meldet täglich zu festgesetzter Zeit die genaue Anzahl der Verpflegungsteilnehmer für den folgenden Tag. Grundsätzlich waren (das Buch ist für den Friedensdienst zusammengestellt) alle unverheirateten Unteroffiziere und Mannschaften und sämtliche Wehrpflichtigen zur Teilnahme an der Wehrmannsverpflegung verpflichtet. Die volle Tagesverpflegung umfasst die Mittag- und Abendkost des einen und die Morgenkost des andern Tages. Auf die einzelnen Mahlzeiten entfallen folgende Bruchteile des Beköstigungsgeldes: Mittagkost = $\frac{3}{6}$, Abendkost = $\frac{2}{6}$, Morgenkost = $\frac{1}{6}$.

Das Brot wird auf zwei oder mehr Tage von den Verpflegungsämtern ausgegeben. Die Tage der Brotausgabe gibt das Bat. bekannt. Es stellt die für den Brottransport erforderlichen Fahrzeuge und bestimmt im Wechsel die Kompanie, die unter Führung eines Unteroffiziers ein „Brotempfangskommando“ zu stellen hat. — Der Tagessatz an Brot beträgt 750 g. Davon müssen 500 g Heeresbrot verabreicht werden. Für den Geldwert der restlichen 250 g kann Weissbrot von der Truppe selbst beschafft werden.

Der Rechnungsführer hat der Zahlmeisterei auch zu melden, für welche Kompanieangehörige und in welcher Zusammensetzung Diätkost bereitzustellen ist — Tee und Alkohol kann auf truppenärztliche Verordnung zur Verhütung von Erkältung und Infektionskrankheiten verabreicht werden. Die Kosten übernimmt die Zahlmeisterei und bucht sie „bei Kapitel VIII A 12 Titel 35“.

Bei Uebungen ausserhalb des Standortes können auf Befehl des Uebungsleitenden als Ausgleich für den aussergewöhnlichen Kräfteverbrauch, der durch ungeschütztes Uebernachten im Freien und dem damit verknüpften Verlust an Nachtruhe oder durch nachteilige Witterungseinflüsse verursacht wird, besondere Stärkungsmittel ausgegeben werden. Gleichmässig für alle Uebungsteilnehmer ist die Höhe des Geldbetrages auf 25 Rpf. festgesetzt.

Bei allen Truppenübungen der Hochgebirgstruppen im Hochgebirge wird an allen Uebungstagen, an denen ein Höhenunterschied von mindestens 500 m überwunden wird und anschliessend an den Uebungstagen, an denen in der dadurch erreichten Höhe oder darüber mindestens 8 Stunden geübt wird, den Teilnehmern an der Uebung eine Höhenzulage gewährt, und zwar auch denjenigen, die die 500 m Grenze nicht erreicht haben. — Sie beträgt:

- a) für Nichtteilnehmer an der Heeresverpflegung täglich 2.— Rm.
- b) für Teilnehmer an der Heeresverpflegung täglich —.50 Rm.

Fürsorge für die Wehrmänner.

Auch mit diesem Kapitel hat sich der deutsche Rechnungsführer zu befassen. Das Fürsorgesystem ist besonders für die Angehörigen der Wehrmacht stark ausgebaut. Es wird unterschieden zwischen Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, unverzinslichen Geldvorschüssen und verzinslichen Darlehen.

Notstandsbeihilfe erhält der Wehrmann für die eigene Person, für Ehefrau und Kinder, wenn er aus Anlass von Erkrankungen in drei aufeinander-

folgenden Monaten Auslagen von zusammen mehr als $\frac{1}{7}$ seines Gehaltes gehabt hat. In diesem Falle erhält er die Kosten für den Arzt (wobei Naturheilärzte, Homöopathen etc., sowie jüdische Aerzte ausdrücklich ausgeschlossen sind), für Arzneimittel, Stärkungsmittel, Verbandstoff, für Krankenhausbehandlung, Krankentransport und event. Krankenpflegerin. Ferner werden unter dem Titel „Notstandsbeihilfen“ übernommen die Kosten von Badekuren und bis zu einem gewissen Umfang von Zahnbehandlungen. — Beihilfen werden auch gewährt in Geburtsfällen und zwar für die Hebamme, die Verbandmittel, eine Hauspflegerin bis zu 10 Tagen, Kosten der Entbindungsanstalt, Transport, Aerzte, Stärkungsmittel und eine Erstlingsausstattung. So figurieren denn in der Komptabilität auch Rechnungen für Erstlingswäsche, Kinderwagen, Kinderbetten, Badewannen usw. — In Todesfällen werden die Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten, die Gebühren für die Ueberführung der Leiche und die Kosten für die Begräbnisstätte bezahlt, dagegen nicht die Beschaffung von Traueranzeigen, Grabsteinen etc. Die Beihilfen betragen höchstens 70% (bei Geburten 80%) der entsprechenden Kosten, soweit sie nicht durch Versicherungen, Krankenkassen etc. gedeckt sind.

In unverschuldeter Notlage kann ein Wehrmann „aus den Mitteln des eigenen Truppenteiles“ Unterstützungen erhalten.

Unverzinsliche Gehaltsvorschüsse werden dem Wehrmann gewährt bei Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass (z. B. aus gesundheitlichen Gründen), für die Aussteuer eigener Kinder, unverschuldete Verluste etc. Der Höchstbetrag ist festgesetzt auf den Betrag des Monatsgehalmtes und ist längstens innerhalb eines Jahres in regelmässigen Monatsraten zurückzuzahlen. Die Verrechnung dieser Raten stellt ebenfalls eine Aufgabe des Rechnungsführers dar.

Schliesslich werden noch die verzinslichen Darlehen aufgeführt, die für Mannschaften bis zu Rm. 100.—, für Offiziere vom Hptm. an aufwärts bis zu Rm. 400.— betragen dürfen. Man kann sich auch hier ein Bild der Arbeit des Rechnungsführers machen, wenn man liest, dass die Monatsrate für die Rückzahlung mindestens den 25. Teil der Darlehenssumme ausmachen soll, also nicht regelmässig ist, und dass pro Monat für das Darlehen $\frac{1}{6}$ % Zins (Jahreszins somit nur 2%) zu verrechnen ist.

Steuern.

Dem Rechnungsführer obliegt zudem die Pflicht, vom Gehalt der Wehrmacht-Angehörigen gerade die entsprechenden Steuern zurückzubehalten. Dass dies keine leichte Aufgabe ist, leuchtet ohne weiteres ein, ist doch die Steuergesetzgebung in Deutschland sicher nicht einfacher als bei uns. Werfen wir einen Blick auf die Steuertabellen und die einzelnen Steuergruppen. Da sehen wir, dass z. B. bei einem Monatseinkommen von Rm. 222.— (Höchstansatz, auf den ein Unterfeldwebel-Rechnungsführer, der verheiratet oder mehr als 45 Jahre alt ist, kommen kann), bzw. bei einem Monatseinkommen von Rm. 675.— (Höchstsatz für einen Hauptmann) die jährliche Lohnsteuer beträgt:

	Monatslohn Rm. 222.—	Monatslohn Rm. 675.—
Für Ledige	23.92	131.82
Für kinderlos verheiratete, Ehedauer mehr als 5 Jahre	17.68	102.44
Für kinderlos Verheiratete, Ehedauer weniger als 5 Jahre	11.44	73.32
Für Verheiratete mit 1 nichtjüdischem Kind	8.32	60.58
Für Verheiratete mit 2 nichtjüdischen Kindern	5.98	47.32
Für Verheiratete mit 3 nichtjüdischen Kindern	2.60	27.56
Für Verheiratete mit 4 nichtjüdischen Kindern	—	15.08

Man sieht hier — nebenbei gesagt — deutlich die starke Ermässigung der Steuern zugunsten kinderreicher Familien als bevölkerungspolitische Massnahme und die auch bei uns praktizierte stärkere Heranziehung der höheren Gehälter.

Es wäre willkürlich, nach diesen blossen Randbemerkungen zu einem Buch, genaue Vergleiche mit der Stellung und der Arbeit der Fouriere anstellen zu wollen. Es sei aber doch gestattet zum Schluss zwei auffallende Tatsachen festzuhalten: Da zeigt sich einmal, dass unserm Einheits-Rechnungsführer eine viel grössere Selbständigkeit und Freiheit zugesprochen ist. Damit wächst auch seine Verantwortlichkeit. Unser Fourier arbeitet nicht unter der Oberaufsicht und Anleitung des Feldweibels, sondern ist diesem, wenn auch noch nicht formell, so doch materiell gleichgestellt. — Andererseits fällt uns auf — trotzdem bei uns immer wieder das Gegenteil behauptet wird — dass unsere Komptabilität *einfach* ist und dass gerade in letzter Zeit viel geschehen ist, um sie zu vereinfachen. Die vielen formellen Vorschriften bei der deutschen Armee, die hier zum Teil dargelegt wurden, zeigen diese Tatsache mit besonderer Deutlichkeit.

Abgrenzung zwischen Lohnausfallentschädigung und Notunterstützung.

Von Hptm. G. Vogt.

Da es für die Rechnungsführer und für die Auskunftsstellen in den Einheiten etwas schwierig ist, zu entscheiden wann die Lohnausfallentschädigung und die Notunterstützung in Betracht kommen, so dürfte die folgende Abgrenzung einem praktischen Bedürfnis entsprechen:

Anspruch auf die Lohnausfallentschädigung hat, wer vor dem Dienst Eintritt in einem **Anstellungsverhältnis gestanden ist**. In gleicher Weise kann der Wehrmann die Lohnausfallentschädigung beanspruchen, der **beim Einrücken stellenlos war**, aber sich über **150 Arbeitstage**, resp. **120 Tage für Tagelöhner** in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe, oder **90 Tage für Saisonstellen**, in dem Zeitraum eines Jahres vor dem Einrücken ausweisen kann.

I.

In folgenden Fällen kommt nicht die Lohnausfallentschädigung, sondern die **Notunterstützung** in Betracht, sofern im übrigen die Bestimmungen der Verordnung